



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 143 (1932)

440 (21.9.1932) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-370484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-370484)

Neue Mannheimer Zeitung

Mannheimer General-Anzeiger

Berlag, Redaktion und Hauptgeschäftsstelle: R 1, 4-6. — Fernsprecher: Sammelnummer 240 31
Postfach-Konto: Carlstraße Nummer 175 98. — Telegramm-Adresse: Re m a g e i t Mannheim

Kunstpresse: Ein Einzelblatt 10 Pf., 45 bis 60 mm breite Colonne
jetzt im Abonnement 10 Pf., 70 mm breite Zeile. Für im voraus
zu bezahlende Familien- u. Gelegenheits-Anzeigen besondere Preise,
Rabatt nach Tarif. — Anzeigenrabatt 10%. — Für das Schreiben von
Anzeigen in bestimmten Ausgaben, an besonderen Werten und für
telephonische Aufträge keine Gewähr. — Verlagsbank Mannheim.

Abend-Ausgabe

Mittwoch, 21. September 1932

143. Jahrgang — Nr. 440

Abrüstungs-Konferenz ohne Deutschland

Die Franzosen und Engländer wollen durch Sonderverhandlungen Deutschland wieder zur Mitarbeit bewegen

Konferenzbeginn in Genf

Drahtbericht unseres eigenen Berichters
Genf, 21. Sept.

Als Herriot, Paul-Boncour und Sir John Simon, die zusammen von Paris nach Genf kamen, heute um 5 Uhr früh in Genf eintrafen, wurden sie von den Journalisten am Bahnhof begrüßt. Herriot wiederholte vor den Zeitungsleuten, daß er nach Genf gekommen sei, um gemäß einer Abmachung mit dem englischen Botschafter in Paris hier in Genf über einen Rahmenvertrag zu verhandeln, der allen an der Abrüstungskonferenz beteiligten Staaten ein gleiches Statut liefern und in einer noch schwebenden Zeit abgeschlossen werden soll. Der französische Ministerpräsident gab bei Erwartung Ausdruck, daß er Ende der Woche mit dem Reichsaußenminister von Reich zusammen mit Sir John Simon zusammen nehmen könne. In den Verhandlungen selbst werde Staatsminister Paul-Boncour als französischer Sonderdelegierter das Wort führen.

Weder die Möglichkeit einer französischen Invektiveforderung befragt, äußerte sich ein französischer Delegationsmitglied anwesend. Wie im von gutunterrichteter Seite hier hat sich die französische Regierung negativ hinsichtlich der Anwendung des „Invektive“-rechts geäußert. Man vertritt, so wird mir gesagt, auf offizieller Seite den Standpunkt, daß eine derartige gegen Deutschland erhobene Klage einen ersten Schritt innerhalb des Rates schaffen könnte. Wenn auch die Mehrheit des Rates zu entscheiden hätte, so würde die Bildung einer Minderheit alle weiteren Arbeiten der Abrüstungskonferenz auf schwerste gefährden. Es scheint also, daß Herriot hier auf eine englische Opposition gestoßen ist. Die englische Diplomatie behauptet, daß Herriot ganz im Einklang mit den französischen Nationalisten geraten könne und hat in der Frage der sogenannten Geheimverhandlungen Deutschlands sofort Widerstand gezeigt.

Die erste öffentliche Sitzung des „Büros der Abrüstungskonferenz“, das im wesentlichen in seiner Zusammensetzung den Hauptauschuss gleichkommt, hat einen harten Anfang. Die Stimmung ist verhältnismäßig ruhig, aber in den Reden der Delegierten läßt sich die Spannung erkennen, mit der man dem Meinungskampf entgegensteht.

Die Abwesenheit Deutschlands wird zum größten Teil lebhaft bedauert.

Die Stimmungsbilder der französischen Kreise, das öffentliche Handeln der deutschen Vertreter als Nebenläufe betrachtet, hat absolut keinen Erfolg. Präsident Henderson erklärte, daß er in den nächsten Tagen Genf zu verlassen wünsche, da er es als ungewiss halte, die Abrüstungskonferenz während der Vollendung des Völkerbundes tagen zu lassen. Schon davor erfuhr man, daß ein Ausweg gesucht wird, um während der Abwesenheit der deutschen Delegation die Verhandlungen in dem Büro der Abrüstungskonferenz auf unwichtige Angelegenheiten zu beschränken. Während der Abwesenheit Deutschlands, der vielleicht in den ersten Oktobertagen wieder nach Genf zurückkommen dürfte, wird der Berichterstatter der Abrüstungskonferenz, Dr. Benel, die Verhandlungen leiten.

Die öffentliche Sitzung des Büros der Abrüstungskonferenz begann um 11 Uhr und wurde mit einem harten Appell Hendersons an die Staatenvertreter eröffnet, in dem zweiten Teil der Konferenz die „allgemeine Abrüstung“ zu vertritt. Henderson hob die Wirtschaft- und Finanzkrise hervor, die seit den Rüstungsausgaben und sagte, daß sich die Welt an einem Kreuzweg befindet: Entweder Abrüstung oder Rüstungswettlauf und Krieg. Hierauf wurde der Briefwechsel von Reich mit Sir John Simon vertauscht. Eine Diskussion fand nicht statt.

In der französischen Delegation wurde beschlossen, die Verhandlungen über den deutschen Rechtsanspruch auf Abrüstungsgleichheit am nächsten Montag zu beginnen. Herriot verläßt heute Abend Genf und wird am Montag zurückkehren. Paul-Boncour wird mit Sir John Simon heute nachmittag über den deutschen Rechtsanspruch die erste Konferenz haben.

Köpfe vom Tage



Paul-Boncour-Frankreich
der öffentliche Gegner der deutschen
Wiederbewaffnung.



Henderson-England
der Präsident der Abrüstungs-
konferenz.



de Valera-Irland
der Präsident der Völkerbundes-
tagung.

Es steht schlecht für Hoover

Amerika hat keine neue Senatoren: Im Staat Maine, der Hochburg der Republikaner, wurden in unerhöht erbittertem Wahlkampf ein Demokrat zum Gouverneur und seine beiden Parteigenossen zu Kongressvertretern gewählt. Die Republikaner haben eine vernichtende Niederlage erlitten. Diese Tatsache hat mit Recht das größte Aufsehen über die Grenzen der Vereinigten Staaten hinaus erregt, denn der Staat Maine galt als ein der härtesten, ja geradezu als das unheimlichste Bollwerk der Republikaner. Daß die Demokraten dieses Bollwerk erstarren konnten, erfüllt sie im Hinblick auf die Präsidentenwahl im November mit den höchsten Hoffnungen. Sie glauben nun fest an den Sieg ihres Kandidaten Roosevelt über den republikanischen Kandidaten und gegenwärtigen Präsidenten Hoover. Nach ihrer Ansicht ist der Ausgang der Wahl in Maine ein Beweis dafür, daß der Amerikaner unter dem Druck der Wirtschaftskrise mit der republikanischen Wirtschaft in Washington unzufrieden ist und eine Veränderung wünscht.

Kann man aus dem Wahlergebnis in Maine wirklich schließen, daß die Amerikaner einen Richterswechsel wünschen und daß sie Hoover fallen lassen werden? Es wäre das doch wohl etwas voreilig geurteilt. Richtiger ist es wohl, wenn man den demokratischen Sieg in Maine als einen Sieg der „Klassen“ betrachtet und nicht als einen Sieg des demokratischen über das republikanische Programm. Maine war der erste Staat in den Vereinigten Staaten, der trocken gelegt wurde. Seine Bevölkerung hängt zwar sehr an dem Alkoholverbot, sie hat aber in der Frage des Alkoholverbotes in den letzten Jahren eine sehr bemerkenswerte Wandlung durchgemacht. Wie mancher andere, „als auf die Kippen trockener“ Staat hat auch Maine die Prohibition allmählich mit ganz anderen Augen ansehen und die schlimmen Folgen erkannt, die aus dem Alkoholverbot für das ganze Land entstanden sind. Die Republikaner haben sich um diesen Umsturz der Volkmeinung überhaupt nicht gekümmert. Sie sehen in dem Staat weiter eine Hochburg der „Trockenen“ und des republikanischen Programms und gingen mit einer „extradernen“ Parole in den Wahlkampf, während die Demokraten in ihrer Wahlparole die völlige Aufhebung des Alkoholverbotes verlangten.

So ging die Wahl in dem Staat Maine in der Hauptfrage um die Prohibition. Sie drehte sich im wesentlichen um die Frage, ob der Staat, der zuerst in Amerika trockengelegt worden war, trocken bleiben oder für den Umsturz der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten Zeugnis ablegen sollte. Er entschied sich für den letzteren Ausgang, und die Republikaner, die sich in der letzten Zeit so oft über den Stand der amerikanischen öffentlichen Meinung geäußert haben, unterliegen. Die amerikanischen Demokraten können aus dem Wahlergebnis nicht den höheren Schluss ziehen, daß sie bei der Präsidentenwahl im November den Republikanern überlegen sein werden. Aber sie können mit großer Bestimmtheit folgern, daß sie mit ihrer Parole gegen das Alkoholverbot auf dem rechten Wege sind und daß sie damit zweifellos die Ansicht der Bevölkerungsmehrheit vertreten. Dieser Erkenntnis haben aber auch die Republikaner mit ihrer Parole für die Präsidentenwahl bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen.

Es gibt in den Vereinigten Staaten einen Spruch: „Wie Maine geht, so geht die Nation.“ Diese Volkweisheit trifft gewissermaßen insofern nicht ganz zu, als der Staat Maine unter der wirtschaftlichen Depression verhältnismäßig wenig zu leiden hat. Er kennt mit seiner dünnbesetzten Bevölkerung von 500 000 Köpfen kaum etwas von den Mühen der Industrie. Deshalb kann man auch nicht mit irgendwelcher Bestimmtheit voraussagen, daß das Wahlergebnis des Staates Maine Vorbild für das Wahlergebnis der amerikanischen Präsidentenwahl im November sein wird. Wohl aber kann man sagen, daß die Tragkraft der „nassen“ Parole durch das Wahlergebnis von Maine bewiesen worden ist. Das werden sich sicher nicht nur die Demokraten, sondern auch die Republikaner zugeben müssen. Ein Licht ist aber nicht verloren: Die Demokraten haben bereits einen erheblichen Vorsprung.

Diese unangenehme Überlegenheit der demokratischen nassen Parole wird noch erhöht durch die täglich wachsende Erbitterung über Hoovers Wirtschaftspolitik. Ein deutlicher Beweis dafür ist die Farmerrevolte im amerikanischen Mittelwesten. In den Staaten Iowa, Nebraska, Minnesota, Wisconsin und Illinois kam es zu einem Aufstand der Farmer, der sich in erster Linie gegen die hohen landwirtschaftlichen Erzeugnisse richtete. Daß der gesamte Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bedingt ist in Amerika in den

Auftakt im Preußen-Landtag

Die Parteien wollen den umstrittenen Beamtenbeschuß ändern

Drahtbericht unseres Berliner Büros
Berlin, 21. Sept.

Der preussische Landtag hat sich heute um 1 Uhr wieder versammelt. Das Interesse an der Tagung des Landtages hat in der Öffentlichkeit erheblich zugenommen. Neugierig kommt das darin zum Ausdruck, daß der Landtag des Publikums zu der Vollendung heute ebenfalls ist, wie zu den Reichstagsitzungen. Der Reichsterrat hat beschlossen, die recht umfangreiche Tagesordnung, die in der Hauptsache mit seinen Vorlagen und Agitationsentwürfen der radikalen Parteien erfüllt ist, bis zum Freitag zu erledigen. Außerdem liegen die Anträge auf Gemeindevorwahlen vor und auf Aufhebung der Notverordnung über den Etat und die Bodenreform. Das Landtag will sich nach Erledigung dieser Vorlagen, wie schon angekündigt, bis nach der Reichstagswahl, also vornehmlich bis Mitte November wieder versetzen. In dem am 10. August mit Hilfe der Nationalsozialisten angenommenen kommunalistischen Antrag, der die Beamten ihrer Gehaltsansprüche wegen die kommunalistische preussische Regierung entbindet und der zu dem

es nicht ihre Absicht sei, wenn die neue Regierung sich im Rahmen der Verfassung halte, die Beamten von der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten abzulassen. Außerdem haben sie einen entsprechenden Abänderungsantrag eingebracht. Die Nationalsozialisten machen also den Versuch, der Regierung auf halbem Wege entgegenzukommen. Fragt sich nur, ob die Regierung damit sich zu begnügen gedenkt. Bisher sind jedenfalls noch keine Beschlüsse gefaßt worden. An den zuständigen preussischen Stellen wird nun erklärt, daß erst einmal die Beschlüsse des Landtages in dieser Angelegenheit abgewartet werden müssen, ehe man zu irgend welchen Maßnahmen greifen könnte.

Dahin soll ein Antrag auf Aufhebung des Landtags gedacht wird, scheint uns sicher. Es läßt sich dann ein Eingreifen des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, die ja durch die Aufhebung der Kommunisten zur Gehaltsabwertung gegeben wäre, auf Grund des Artikels 48 in Frage. Man scheint jetzt damit beschäftigt zu sein, die juristische Begründung und Durchföhrung eines solchen Vorgehens im einzelnen festzulegen.

Die Kommunisten haben, aus welchem Grunde vertritt man nicht recht, einen Antrag auf Aufhebung des Landtags eingebracht. Er wurde unter heftigem Gelächter des Hauses gegen die Stimmen der Antragsteller, der Nationalsozialisten und der beiden Staatspartei abgelehnt.

Der Konflikt Bapen-Göring

Meldung des Wolffbüros

Berlin, 21. Sept.

Eine Entscheidung der Reichsregierung darüber, ob sie sich den Verhandlungen des Untersuchungsausschusses des Reichstages, der morgen vermittags ankommt, beteiligen wird, ist noch nicht bekannt. In den letzten Tagen sind zwar eine Reihe von Verhandlungen zur Klärung des Konfliktes zwischen Reichsregierung und nationalsozialistischem Reichstagspräsidenten Göring geführt worden, über deren Ergebnis man aber noch nicht weiß. Die Frage des Erscheinens der Reichsregierung wird auch in der morgigen Sitzung des Untersuchungsausschusses noch nicht aktuell sein, da der Ausschuss beschließt, zunächst die übrigen Zeugen, also den Reichstagspräsidenten, die Schriftführer, die Stenographen und andere Zeugen, die sich gemeldet haben, zu vernahmen. Außerdem wird das Stenogramm der Reichstagsitzung vom 12. d. M. durchgeprüft und die Schallplatte vorgelesen werden, die von der Sitzung aufgenommen worden ist.

Die Klage Preußens

Selbst, 21. Sept.

Wie wir an unabhängiger Stelle erfahren, sind die Verhandlungen nicht gutgehend, die von der Preussischen

des Sonderverhandlungstermin in der verfassungsmäßigen Streitfrage zwischen Preußen und dem Reich um die Einsetzung des preussischen Staatskommissars auf den 20. September oder 6. Oktober stillen wollen. Eine Terminsetzung durch den Staatsgerichtshof kann zur Zeit noch nicht erfolgen, da der Briefwechsel zwischen den Parteien noch nicht abgeschlossen ist.

Schallstärkung in Frankreich?

Meldung des Wolffbüros

Paris, 21. Sept.

Das Schwerindustrielle „L'Ordre“ berichtet, daß der Haushaltsminister dem Kabinetsrat die Kürzung der Beamtengehälter um 5 Prozent vorgeschlagen habe. Ministerpräsident Herriot und Finanzminister Saint-Germain hätten den Haushaltsminister bei seinem Vorschlag unterstützt, aber sämtliche übrigen Kabinetsmitglieder seien dagegen gewesen. Unter diesen Umständen hätten der Ministerpräsident, der Finanzminister und der Haushaltsminister ihre Auffassungen nicht durchsetzen können. Die Entscheidung über diese Frage sei verschoben worden.

Aktuelle Steuerfragen der letzten Notverordnung Steuerzahler und Steueranrechnungsscheine

Von Steuerjurist Dr. jur. et. rer. pol. Werner Berlin

Über die neuen Steueranrechnungsscheine ist bereits viel gesagt und geschrieben. Trotdem besteht in weiten Kreisen noch keine rechte Klarheit. Wenn die gelegentlichen Bestimmungen auch noch nicht vorliegen, läßt sich doch bereits das Wesentliche feststellen.

Allgemeines

Vom Standpunkt des Steuerzahlers ist zunächst zu beachten, daß die Steuerzahlungen selbst nicht herabgesetzt sind. Der Steuerpflichtige erhält lediglich Teile der vom 1. Oktober 1932 ab geltenden Umlage, Gewerbe-, Grund- u. m. Steuern in Gestalt der Steueranrechnungsscheine, d. h. einer Art von Reichsschatzungen, die auf die später fälligen Steuern angerechnet werden, zurück. Da er die Anrechnungsscheine sofort wird verwenden können, wirkt sich ihre Ausfällung bereits jetzt als Steuererleichterung aus. Für das Reich treten die Auswirkungen der gewährten Steuererleichterung jedoch erst vom Jahre 1934 ab ein, wenn die Scheine auf die dann fälligen Steuern in Zahlung genommen werden müssen.

Von einem Darlehen der Steuerzahler an das Reich, wie es seitens des Reichsfinanziers geschah, kann man sprechen, wenn man davon ausgeht, daß eigentlich die Umlage, m. B. Steuern zu leisten waren, jedoch der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Rückzahlung eines Teils der gezahlten Steuerbeträge hat. Dieser findet ihn das Reich mit den auszugebenden Steueranrechnungsscheinen ab. Das Reich erkennt gewissermaßen das Recht des Steuerzahlers auf Senkung der produktionshemmenden Steuern an und beteiligt diesen Anspruch durch die Ausfällung der Steueranrechnungsscheine, die insofern Vorleihen der Steuerzahler an das Reich darstellen.

Die Ausfällung der Scheine

Nach vom 1. Oktober 1932 an hat der Steuerpflichtige, wie erwähnt, die noch zu leistenden Umlage- u. m. Steuern, wie üblich zu entrichten. Von dem in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1933 fälligen und eingezahlten Steuerbeträgen erhält er jedoch von der Umlagesteuer die Hälfte, von der Gewerbesteuer $\frac{1}{3}$, von der Grundsteuer $\frac{1}{4}$, von der Beförderungssteuer 100 % in Form von Steueranrechnungsscheinen zurück.

Die Anrechnung der Scheine

Die Anrechnung der erhaltenen Scheine auf später fällig werdende Steuern erfolgt vom Jahre 1934 bis 1935 jährlich zu je $\frac{1}{4}$ an Zahlungsstatt für alle Steuern und Zölle außer Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, wobei außerdem noch ein Kapital von 4 % jährlich vergütet wird. Die Steueranrechnungsscheine werden also auf fällige Steuern in Zahlung genommen

1934 mit 104 %	1937 mit 116 %
1935 mit 108 %	1938 mit 120 %
1936 mit 112 %	

Die Vorteile für den Steuerzahler

Die Vorteile für den Steuerzahler bestehen darin, daß die Steuern zwar nicht unmittelbar, aber insofern senkt werden, als der Steuerpflichtige für einen Teil der vom 1. Oktober d. J. an zu entrichtenden Umlage- u. m. Steuern die sofort vermerkbaren Steueranrechnungsscheine zurückerhält. Die Anrechnungsscheine werden an der Börse abhandelt werden, wobei mit einer Steigerung der Börsennotiz, jedoch nicht mit einer Absinkensnotiz für den vollen Kurs zu rechnen ist. Da die Scheine mit Kapital abhandelt werden kann, so ist es möglich, daß sie als Zahlungsmittel von Reich angenommen werden, ist eine besondere Garantie nicht erforderlich. Die Übernahme der Scheine zum vollen Kurs durch eine Stützungsstelle an der Börse würde nur dazu führen, daß die Scheine sich allmählich wieder beim Reich

ansammeln würden. Man rechnet zunächst mit einem Börsenkurs von etwa 90 %.

Die Scheine werden auch bei der Reichsbank kommodiert werden können. In jedem Falle werden sie bei der Börse oder den Banken leicht zu liquidieren sein und auch als Kreditunterlage dienen können.

Die Nachwirkungen auf die Einkommensteuer

Der Steuerpflichtige hat, wie oben erwähnt, seine Umlage- u. m. Steuern nach wie vor zu zahlen. Diese Steuerzahlungen mindern also weiterhin den einkommensteuerpflichtigen Gewinn. Auf der anderen Seite vereinnahmt der Gewerbetreibende die Steueranrechnungsscheine. Bei ihnen handelt es sich rechtlich um Inhaberpapiere, wie erwähnt, eine Art Reichsschatzungen mit Steueranrechnung, die vom Reich auszugeben sind. Sie werden als Wertpapiere grundsätzlich mit dem gemeinen Wert in die Bücher und Bilanz einzuzeichnen sein. Gemeiner Wert im Sinne der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist zwar der Wert, den ein Erwerber des Gesamtunternehmens, der es fortzuführen beabsichtigt, für die Scheine als Teil des Betriebvermögens zahlen würde. Hier wird jedoch der gemeine Wert regelmäßig mit dem Börsenkurs von Börsennotiz decken. Während also die Steuerzahlungen den Gewinn mindern, erhöht auf der anderen Seite die Vereinnahmung der empfangenen Scheine den Gewinn nur in der ihren geringeren Wert entsprechenden niedrigeren Höhe.

Weitere Bürgersteuer und anderes

Neben den neu eingeführten Steueranrechnungsscheinen hat die Notverordnung vom 1. Septbr. eine Reihe weiterer Steuerfragen geregelt. Nebenstehend ist vor allem die Weitererhebung der Bürgersteuer durch die Gemeinden auszuführen. Andererseits sind die Steueranrechnungsscheine genannt.

1. Weitere Bürgersteuer im letzten Vierteljahr 1932

Die für das Rechnungsjahr 1932 erhebbare Bürgersteuer wird als Bürgersteuer 1932 im letzten Vierteljahr des laufenden Jahres mit folgenden Erleichterungen weiter erhoben:

- a) die gemeindlichen Steuerlasten werden nur zur Hälfte erhoben;
- b) der Zuschlag von 50 Proz. für die Gehften fällt fort;
- c) die Steuerbeiträge werden um 2 % senkt.

Beispiel: In einer Gemeinde ist die Bürgersteuer 1931 in Höhe von 100 % des Landesbetrags erhoben. Demgemäß hätte ein lediger Steuerpflichtiger bei einem zugrunde liegenden Einkommen von 5000 RM bis 5000 RM \times 12 = 60 RM an Bürgersteuer zu entrichten. Ein verheirateter Steuerpflichtiger hätte 90 % für die Gehften mehr, also 54 RM zu zahlen. Für das letzte Vierteljahr 1932 errechnet sich nunmehr entsprechend für beide Steuerpflichtige die Bürgersteuer wie folgt:

lediger Bürgersteuer (ohne Zuschlag für die Gehften)	30 RM
habe die Hälfte abzüglich 2 %	15 RM
demnach zu entrichten	4,50 RM
	13,50 RM

Im Billigkeitssinne kann seitens der Gemeinden ausgesetzt werden, daß — neben der Freigrenze von 500 RM — Personen von der Bürgersteuer befreit werden, bei denen nach den Verhältnissen ein Einkommensanwachsen ist, bei ihrer gesamten Lebensverhältnisse im laufenden Jahre den Betrag nicht übersteigen, den sie nach ihrem Familienstand im Falle der Vollbeschäftigung als Wohlverdienend unterstehen nach den Möglichkeiten der allgemeinen Fürsorge in einem Jahr erlangen würden. Dabei sind für den Familienstand wie auch für die Höhe der Beiträge die Verhältnisse am 10. Oktober 1931

Steueranrechnungsscheine als Prämien

Neben den Steueranrechnungsscheinen, die den Steuerzahlern für einen Teil ihrer Steuerzahlungen ausbezahlt werden, werden weitere Scheine als Prämien für die Einstellung neuer Arbeiter gewährt. Für jeden neu Einstellten soll ein Betrag von 100 Mark in Scheinen gegeben werden. Die in dieser Weise ausbezogenen Steueranrechnungsscheine tragen im wesentlichen den gleichen Charakter wie die erwähnten Scheine.

Ergebnis

Das Mittwachen, das einer neuen Einrichtung, wie den Steueranrechnungsscheinen, anfangs leicht entgegengebracht wird, ist kaum berechtigt. Es handelt sich, wie oben gesagt, um eine Steuererleichterung, die dem Steuerzahler sofort gewährt wird, für das Reich aber erst in späteren Jahren fälligbar werden soll. Da die Steuerbeiträge zur Zeit noch bestrahlt werden, legt das Reich die Steuern nicht jetzt herab, sondern nimmt eine Anleihe auf. Die Anleihehöhe (Scheine) werden zur Befriedigung der Steuerzahler verwendet.

Die Sicherheit der Anleihe hängt nicht von der Zahlungsfähigkeit des Reichs — zur Zahlung der über 22 Milliarden Mark — ab, da die Scheine in jedem Falle zur Zahlung von Steuern verwendet werden können. Der Ausfall an Steuererlösen in den Jahren 1934—1938, der zwischen 312 Mill. und 400 Mill. RM schwanken wird, beinträchtigt aber die Zahlungsfähigkeit des Reichs nicht einmal wesentlich. Die Steuerzahler erhalten also in den Scheinen ein außerordentlich sicheres Papier, dessen Wert nicht in Frage gestellt werden kann.

Die einzelnen Länder können bestimmen, daß alle Gemeinden die weitere Bürgersteuer erheben. Statt dessen kann auch andere Abgabe zu Gunsten der durch die Arbeitsbeschaffung besonders betroffenen Gemeinden eingeführt werden.

2. Bürgersteuer 1933

Die bereits in der früheren Notverordnung vom 6. M. 1931 vorgesehene Weitererhebung der Bürgersteuer auf für 1933 erfolgt nunmehr für das Kalenderjahr (früher Rechnungsjahr) 1933 mit folgenden Änderungen:

Rechtliches über Fahrraddiebstähle

Fahrraddiebstähle häufen sich in zunehmendem Maße. Verflämme Aufbebung ist oft Gelegenheitsdiebstahl. Doch ein solcher Diebstahl für die Diebe dieselben Folgen hat wie der Diebstahl anderer Gegenstände, ist bekannt. Demnach ist auch die rechtliche Lage die, die der Diebstahl für den Betroffenen und auch für den Erwerber des gestohlenen Fahrrades nach sich zieht, zumal wenn es sich dabei um „ausländischen Erwerb“ handelt. Hierbei kommen sowohl strafrechtliche wie zivilrechtliche Gesichtspunkte in Betracht.

Dah man auf alle Fälle gut daran tut, sich beim Erwerb eines ansehnlichen Fahrrades so genau wie möglich über dessen Herkunft zu erkundigen, ist die erste Pflicht. Denn es darf nicht vergessen werden, daß der Eigentümer eines gestohlenen Gegenstandes von jedem, in dessen Besitztum er sich befindet, auch wenn dieser in unserem Fall das Rad „ausländisch“ gekauft hat, zurückverlangen kann. Aber auch wenn ein gestohlenen Gegenstand nur als Pfand gegen ein Darlehen gegeben, als „verkauft“ wurde, erleidet derselbe, der das Darlehen ausständig gegen Überlassung des gestohlenen Fahrrades als Pfandobjekt gab, einen Verlust, denn der besagte Eigentümer ist nicht verpflichtet, sein Eigentum gegen Zahlung des dafür gewährten Darlehens einzulösen. Dem ausländischen Erwerb von Rechten (Eigentumsrechten, Pfandrechten) an beweglichen Sachen soll nach § 305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der rechtliche Schutz regelmäßig verweigert werden, wenn es sich um Sachen handelt, die dem Eigentümer abhandeln, verloren gegangen oder sonstwie abhandeln gekommen waren.

Wenn daher jemand ein gestohlenen Fahrrad gekauft oder kauft, und zwar in gutem Glauben, so hat er daran kein Pfandrecht erworben, ebensowenig steht ihm daraus ein Besitzrecht zu. Auf Verlangen des Eigentümers muß das gestohlene Fahrrad herausgegeben werden und zwar auch ohne daß demjenigen, der das Fahrrad gutgläubig gekauft oder bezieht, ein Anspruch auf Rückgabe der dafür gezahlten oder geleisteten Summe zusteht.

Allerdings kann der Verkäufer einer Sache, die er herausgegeben hat, grundsätzlich von dem Eigentümer Ersatz der auf die Sache gemachten notwendigen Aufwendungen verlangen und insoweit auch in der Sache ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Diese Behauptung kommt jedoch in den meisten Fällen, die uns hier beschäftigen, nicht in Betracht, denn der Erlag der notwendigen Aufwendungen muß nur dann geleistet werden, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die gemacht werden mußten, um ein Unterliegen oder Verfallieren des Gegenstandes zu verhüten, nicht aber die Aufwendungen, die der Verkäufer für den Erwerb der Sache machte.

Wer daher ein gestohlenen Fahrrad gutgläubig kauft oder bezieht, ist verpflichtet, es dem Eigentümer ohne weiteres herauszugeben.

Eine Ausnahme machen nur die öffentlichen Pfandbriefen, die von der Gemeinde oder vom

a) der Zuschlag von 50 % für die Gehften fällt, wie bereits für 1932, fort. Beziehtete werden also wie Unverheiratete besteuert.

b) Statt der bisherigen festen Freigrenze von 500 RM Einkommen gilt künftig als Freigrenze die jährliche Wohlfahrtsrente, die der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von der Wohlfahrtsbehörde nach den Richtlinien der allgemeinen Fürsorge erhalten würde. Maßgebend für den Familienstand und die Höhe der Rente sind die Verhältnisse am 10. Oktober 1932. — Durchführungsbestimmungen sind noch zu erwarten.

3. Senkung der Verzugszuschläge für verspätete Steuerzahlung

Die Zuschläge für verspätete Steuerzahlung, die zur Zeit 1 % v. O. für den ganzen oder angefallenen halben Monat betragen, sind mit Wirkung vom 1. d. J. auf 1 v. O. herabgesetzt. Der erwähnte Satz ist von den Steuerpflichtigen zu berechnen, wenn ein halber Monat für den ein Zuschlag zu entrichten ist, zum Teil in der Zeit vor dem 15. September, zum Teil in der späteren Zeit 1932.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger erst am 14. September fällige Steuerzahlung erst am 14. September entrichtet. Für den angefallenen halben Monat der Verzugszeit wird ein Verzugszuschlag bezogen. Trotzdem die Zahlung vor dem 15. September erfolgt ist, beträgt der Verzugszuschlag nur 1 v. O., da der angefallene halbe Monat der Verzugszeit erst nach dem 15. September endet.

4. Steuerfreie Zwischenhandelsumlage (Steuererleichterung für Milch)

Steuerfreie Zwischenhandelsumlage (§ 7 Uml.-St.G.) können künftig in Milch im Gegenstand zu der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auch gezollt werden, wenn die Milch vor dem Weiterverkauf einem Reinigungs-, Erhigungs- oder Tiefkühlungsverfahrens im Sinne des Reichsfinanzgesetzes (§ 12) unterzogen wird. Voraussetzung der Umlagebefreiung ist im übrigen, wie bisher, daß der Händler an der Milch entweder garmilch oder — selbst oder durch beauftragte Personen — nur vorübergehend zum Zwecke der Weiterbeförderung der Milch an die Abnehmer weiterverkauft; daß der Weiterverkauf im Großhandel erfolgt und daß in die Geschäftsbücher bestimmte Angaben aufgenommen werden. Man berechnet die Steuererleichterung mit etwa einem halben Pfennig für das Liter.

Die Steuererleichterung für die dem Reinigungs- u. m. Verfahren unterzogene Milch gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab. Umlagebefreiung — unter den sonstigen obigen Voraussetzungen — bleiben die Umlage, bei denen im Falle der im allgemeinen üblichen Befreiung nach verhältnismäßigem Entschärfen die Vereinnahmung nach dem 30. September 1932 erfolgt ist. Ihre Anwendungswelt und Befreiungen verbleiben, so gilt die Umlagebefreiung für die nach dem 30. September 1932 gezollten Lieferungen.

Staat oder von sonstigen öffentlichen Körperlichkeiten errichtet sind. Auf Grund der Verdinglichung kann derartige Anleihen die Befreiung einräumen werden, verpflichtete Sachen nur gegen Beschlagnahme des an sie gemachten Darlehens an den Berechtigten herauszugeben. Die privaten Verhältnisse genügen dieses Vorrecht nicht. In Bayern hat die Landesgesetzgebung von diesem Vorrecht Gebrauch gemacht, nicht so in Preußen. Hier kann der bestohlene Eigentümer ohne weiteres die Herausgabe der ihm gestohlenen, verpflichteten oder verpfändeten Gegenstände verlangen, gleichgültig, ob der Verkäufer oder Käufer gutgläubig handelte oder nicht.

Sehr wichtig ist auch die strafrechtliche Frage, wie weit sich derjenige, der ihm angebotene gestohlene Fahrräder zum Weiterverkauf erwirbt, etwa der Diebstahl schuldig macht. Das Strafgesetzbuch sagt hierüber folgendes: „Derjenige, der einen Gegenstand wegen Diebstahls, von dem er weiß oder ihn wissen lassen kann, annehmen, abgeben, veräußern, verpfänden oder sonstwie abhandeln, ist schuldig, den Diebstahl zu begünstigen.“ Ein Schwerpunkt des Tatbestandes liegt also in dem Wissen, daß die fragliche Sache durch eine strafbare Handlung erlangt ist, dann aber auch schon dann, wenn der Erwerber den Umständen nach annehmen muß, daß die Sache nicht aus rechtem Titel und Weise erlangt ist. Wesentlich das letztere Tatbestandsmerkmal ist geeignet, sich an einem ganz besonderen Falle für den Kauf- und Verkauf der Aufhänger auszusprechen. Um sich vor ungewissten Anlässen gegen Diebstahl zu schützen, muß das betr. Aufhängeschild aus einem weitgehendes Exemplar mit dem Verkäufer annehmen, andernfalls leicht ein unglücklicher Schicksal geschehen werden könnte. Das Unternehmen riskiert aber oft dabei, daß der Antreiber — wie man so sagt — „abgeschmeißt“, d. h. vom Verkauf Abstand nimmt, weil er die inausführliche Befreiung schließlich als Befreiung empfindet.

Die Gutgläubigkeit des Käufers, der ein altes Fahrrad kauft, ist aber nur dann einwendbar, wenn der Verkäufer nach allem Möglichen befragt hat.

Denn schließlich nach einer solchen Prüfung das Geschäft zuhande kommt, ist empfindlich es ist, sofort nach Ablauf der erhaltene Angaben über den Erwerb in ein besonderes Buch einzutragen. Dies würde die Möglichkeit bieten, dem Gericht nachzuweisen, daß man alles versucht hat, das Fahrrad auf rechtem Titel und Weise zu erwerben.

Diese Art von Beweisführung ist jedoch nur dann richtig, wenn der Kaufpreis nicht in erheblichem Maße über dem wirklichen Wert der Sache steht und die Befreiung somit in bestimmter Richtung deutlich bezeugt.

Reichsfinanzhof-Entscheidung zur Umsatzsteuer

Folgende Entscheidungen des Reichsfinanzhofs zur Umsatzsteuerfrage dürften allgemeines Interesse beanspruchen:

1. Diejenigen auf Grund einer Versteigerung im Zwangsversteigerungsverfahren sind im Anschluß daran, ohne Rücksicht darauf, ob der Versteigerer eine gewerblich tätige Person oder eine Privatperson ist.

2. Die sog. Bilanzverträge im pfälzischen Weinbaubereich sind in der Regel als Angehörige der Steueranrechnungsscheine anzusehen. Der R.F.H. gibt in dieser Entscheidung eine Definition des Charakters der Steueranrechnungsscheine, wobei der Käufer auf seinem Hauptgrundstück sein eigenes Erzeugnis an den Verkäufer abgibt und durch Abrechnung eines Pfandgegenstandes (Korn, Strauch, Wuch) an seinem Kaufe den Vorbehaltenden auf diesen Weinanspruch aufmerksamer macht. Die Bilanzverträge können das Urteil ohne Weiteres als Reklame verwenden; der R.F.H. sagt nämlich weiter: „Der Verbraucher hat beim unmittelbaren Kauf vom Erzeuger die größtmögliche Gewähr dafür, unverfälschten Raturwein zu bekommen.“ Und weiter: „Der Wein wird es mit dem Bilanzvertrage nicht mit einem Zwischenhändler zu tun haben. Denn mit dem Namen „Bilanzvertrag“ verbindet er den Begriff einer anerkannten guten Weinqualität.“ — Man darf annehmen, daß die beiden Richter, gelegentlich hatten, an Ort und Stelle Erhebungen zu kommen! —

3. Gehört eine Firma bei einem Wettbewerb für den Entwurf technischer Anlagen

nicht den Auftrag gestellt, aber vereinbarungsgemäß von dem Wirtlich ihres Verbandes, das den Auftrag erhalten hat, einen „Ausgleichsbeitrag“ als Entschädigung für ihre Unkosten, so liegt kein steuerpflichtiger Werkvertragsvertrag vor.

4. Die einem Verkaufsgewerbetreibenden nach Abschluß des Geschäfts, aber vor Einzug der Zahlung, vom Auftraggeber geschickte Provision gehört zum steuerpflichtigen Entgelt.

5. Die Umsatzsteuerbefreiung der Agenten und Makler gilt unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (Ausführung u. Mitgliedschaft eines Weloministeriums von RM 25000 im Steuerabzug) auch für juristische Personen (z. B. GmbH). Die Steuerbefreiung gilt im übrigen nur für reine „Vermittlungsleistungen“, nicht auch für Verträge, die ein Agent als Kommissionäre oder Eigenhändler abschließt.

6. Ein Künstler, der eine Konzertdirektion mit dem Arrangement eines Konzertes beauftragt, gilt unabhängig von der Art der Beauftragung als Veranstalter der Aufführung.

7. Das Vorliegen der Steuerfreiheit erheben Umlage nach der Einlage auf dem Ausland kann nur durch eine ordnungsmäßige Durchführung, nicht durch Beteiligung Dritter nachgewiesen werden.

8. Die Übertragung von Gegenständen des Betriebvermögens an einen aus der Gesellschaft austretenden Gesellschafter in Verbindung mit dem Rückübertragungsgegenstand ist umsatzsteuerpflichtig.

Reichsbankdiskont gesenkt!

Berlin, 21. Sept. In der heute veröffentlichten... Reichsbankdiskont gesenkt!

Die Reichsbank hat die Diskontsätze... Reichsbankdiskont gesenkt!

Die Reichsbank hat die Diskontsätze... Reichsbankdiskont gesenkt!

Die Reichsbank hat die Diskontsätze... Reichsbankdiskont gesenkt!

Die Reichsbank hat die Diskontsätze... Reichsbankdiskont gesenkt!

Diskonfsenkung und Börse

Die Diskontermäßigung blieb vollkommen einflusslos / Die Börse seht sich über die außenpolitischen Spannungen hinweg / Meldungen über eine Belebung der Wirtschaft

Frankfurt, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Frankfurt, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Frankfurt, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Berlin, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Berlin, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Berlin, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Berlin, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Berlin, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Berlin, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Berlin, 21. Sept. Die Börse... Diskonfsenkung und Börse

Für Weizen steigere Tendenz

Berliner Produktendörse v. 21. Sept. (Sig. Dr.)

Das Weizen an der Produktendörse... Für Weizen steigere Tendenz

Das Weizen an der Produktendörse... Für Weizen steigere Tendenz

Das Weizen an der Produktendörse... Für Weizen steigere Tendenz

Das Weizen an der Produktendörse... Für Weizen steigere Tendenz

Das Weizen an der Produktendörse... Für Weizen steigere Tendenz

Berliner Devisen

Table with columns for currency types and exchange rates.

Dollar gut behauptet und fester tendiert

Das Dollar an den internationalen... Dollar gut behauptet und fester tendiert

Neueinstellungen in der Wirtschaft

Im Rahmen der Wirtschaft... Neueinstellungen in der Wirtschaft

Kurszettel der Neuen Mannheimer Zeitung

Large table containing stock market data for Mannheim, Berlin, and Frankfurt.

Freiverkehrskurs

Table with exchange rates for various currencies.

Fortlaufende Notierungen (Schluß)

Table with various market data and prices.



Eine sportliche Leistung bei Rennen, bei Alpenfahrten, bei Fuchsjagden beweist immer, daß Fahrer und Maschine zuverlässig sind. Stufenlos richtig am Ziel dafür wirken Preise und Auszeichnungen. Ohne Störung, ohne Glühzündung gibt jeder Motor seine Höchstleistung mit den allbewährten BOSCH-Kerzen



Amtl. Veröffentlichungen der Stadt Mannheim
Der Bericht der Mannheimer zur Teilnahme der Reichsregierung für verbriefte Führer kann bei der Mannheimer Zeitung...

Asthma ist heilbar
Asthma nach Dr. Albert kann leicht vertrieben werden. Herrg. Speckhäcker in Mannheim, Wilschstraße 18, eine Kruppe, jeden Donnerstag von 9-1 Uhr u. 3-6 Uhr.

Offene Stellen
Der Betrieb einer Geschäftsstelle wird eine Mannheimer u. mit b. Kautschuk, erweist kaufmännische Kraft...

Intelligenter junger Mann
von Mannheimer West-Verwaltung als Gehilfe gesucht. Angebote unter Q 13 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Herrn und Damen
mit guten Verbindungen und dem Willen, sich eine angenehme Existenz zu gründen, bitten wir bei interess. Personen lebenden Herrschaften, aufzudecken auch Zwangsversteigerungen in Mannheim, O. 4, 20, post. rechts, am 22. u. 23. September 1933.

Margarineverteiler
für Badenweiler, für Salsbrunn u. für Schwetzingen-Gebiet gesucht. Angebote unter Q 13 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Werbedamen
(Hein Besten) die intensiven arbeiten können u. viel Geld verdienen, werden für Donnerstag, 23. Sept. Osterhase u. Ute, D. 7, 17, 18, 19.

Sucht gutempfohlenen Mädchen
für Hausarbeit mit Redenkraft. 7041

Fleißiges, sauberes Mädchen
für Küche und Hausarbeit. 7118

Kochschüler Mädchen
1. Klasse u. 2. Klasse. 7056

Stellen-Gesuche
Suche für meine gut erzog. Tochter Stelle als Beihilfe in Büfett und Haushaltung. 7153

Kauf-Gesuche
Radio
mit Akku, 3-4 Röhren, mit Lautsprecher. 7150

Haustochter
gute, gesunde, 16-jährige, in häuslicher Umgebung. 7151

Tüchtiges Mädchen
20 J. alt, sucht Stelle als Köchin oder Hausmädchen. 7152

Mädchen
u. Köchin, in Baden u. Hohenheim, in jeder Sache in jeder Hinsicht. 7154

Schreibmaschine
gebraucht, gut erhalten. 7155

Zimmer
2 Zimmer, ev. möbl. 7156

Nähe Wasserturm!
2 Zimmer, ev. möbl. 7157

Aufgepasst! Badenia, C 4, 10 Morgen Schlachtfest

Advertisement for Badenia C 4, 10 Morgen Schlachtfest, featuring a 50 Jahre logo and contact information for Rudolph Sepp & Co., Mannheim.

Advertisement for Teppich-Kauf, featuring a star logo and contact information for BRYM-B 1, 2.

Advertisement for Lebensmittelhaus am Markt, G 2, 6, listing various food items and prices.

Advertisement for Herrnfahrer, featuring a motorcycle and contact information for Dr. Carl Bossert.

Advertisement for Vermietungen, listing various rental properties and contact information.

Advertisement for Miet-Gesuche, listing rental requests and contact information.

Advertisement for Verkäufe, listing items for sale and contact information.

Advertisement for Piano, listing piano models and contact information.

Advertisement for C. Hauk, listing various services and contact information.

Advertisement for Sehr billig zu verkaufen, listing items for sale and contact information.

Advertisement for einfache möbl. Zimmer, listing rental offers and contact information.

Advertisement for 3 Zimmerwohnung mit Küche, listing rental offers and contact information.

Advertisement for Schön, sonnige 2 Zimmerwohnung, listing rental offers and contact information.

Advertisement for Parterre - Zimmer, listing rental offers and contact information.

Advertisement for Schön, groß, Zimmer, listing rental offers and contact information.

Advertisement for 1 freundl. Zimmer, listing rental offers and contact information.

Advertisement for 2 Zimmer und Küche, listing rental offers and contact information.

Advertisement for 3 Zimmer-Wohnung, listing rental offers and contact information.

Advertisement for 2 Zimmer - Wohnung, listing rental offers and contact information.

Advertisement for 1 Zimmer (ev. möbl.), listing rental offers and contact information.

Advertisement for Gut möbl. sonn. Zim., listing rental offers and contact information.

Advertisement for Suche gegen Barzahlung, listing financial services and contact information.

Advertisement for Kaufe Acker, listing land purchase offers and contact information.

Advertisement for Heirat, listing marriage offers and contact information.

Advertisement for Geldverkehr, listing financial services and contact information.

Advertisement for Darlehen, listing loan offers and contact information.

Large advertisement for Fabrik-Reste, featuring a large 'R' logo and text about rest products and prices.

Advertisement for LANDAUER, featuring a logo and text about Mannheimer Q.1 Breitstrasse.

Advertisement for Pfaff-Nähmaschine, listing sewing machine models and prices.

Advertisement for Hypotheken, listing mortgage services and contact information.

Advertisement for Englisch, listing English language courses and contact information.

Advertisement for Gründlich Violin- u. Klavier-Unterricht, listing music lessons and contact information.

Advertisement for Tausende von Menschen, listing a large-scale event or service.

Advertisement for Baldraffin, listing hair care products and contact information.

Advertisement for Ihr Schicksal, listing fortune-telling or similar services.

Advertisement for Harmonium, listing organ models and prices.

Advertisement for Weiße Badewanne, listing bathtub models and prices.

Advertisement for Heirat, listing marriage offers and contact information.

Advertisement for Geldverkehr, listing financial services and contact information.

Advertisement for Darlehen, listing loan offers and contact information.

Advertisement for Heirat, listing marriage offers and contact information.

Advertisement for Geldverkehr, listing financial services and contact information.

Advertisement for Darlehen, listing loan offers and contact information.

Advertisement for Heirat, listing marriage offers and contact information.

Advertisement for Geldverkehr, listing financial services and contact information.

Advertisement for Darlehen, listing loan offers and contact information.

Advertisement for Heirat, listing marriage offers and contact information.

Advertisement for Geldverkehr, listing financial services and contact information.

Advertisement for Darlehen, listing loan offers and contact information.



Bald lernen wir uns näher kennen! Wir treten in dem großen Preisausschreiben auf, das die N.M.Z. demnächst veröffentlicht. Eine interessante Aufgabe wartet Ihrer Lösung! In einigen Tagen sprechen wir uns wieder!